

Wagnis: Preis für alle und ...

Zweite Ausgabe.

Salle Zeitung.

Suchte-Gehören für die ...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nummer 227. Halle, Mittwoch, 27. September 1893. 185. Jahrgang.

Besell.-Einladung für das IV. Vierteljahr 1893.

Besetzungen auf die Halle'sche Zeitung werden für Halle und ...

wie das Hornberger Schießen enden und dann noch nachträglich an allen Ecken und ...

Entfernung vom Paradiesplatz befinden, zerplitterten durch die Gewalt der Beschützung.

Die Landtagswahlen und die Sozialdemokratie.

Die in der sozialdemokratischen 'Neuen Zeit' vom Schriftsteller ...

Spanische Zustände.

Als wir vor drei Wochen darauf hinwiesen, daß mit der Unterdrückung der Kravalle in San Sebastian die Ruhe im Lande ...

Die Karlisten, welche ja schon während der ganzen letzten Zeit ...

Geschichten aus jünger Ehe.

Es wäre eine lebensdienliche Redewendung der Ehefrauen, wenn ich sagen müßte, daß wir uns gegenseitig ...

'Noch billiger,' meinte er, offenbar gerührt, 'noch billiger könnte ich Ihnen den Wein liefern ...

aufs Einlaufen ... Das Einlaufen ist eine Kunst, eine schwere Kunst. Ich weiß, Du hast Dir die 50 Flaschen aufreiben lassen ...

\*) Beleg. Hall. Abg. Nr. 224.

Deutsches Reich.

Die Ankunft des Kaisers auf der Station Wilmersdorf erfolgte heute früh. Am Abend trat der Kaiser vom Zettiner Bahnhof aus die Stelle nach Sotomir an, woselbst die Hohenzollern zur Verabschiedung erschienen...

Der dem Kaiser nach jüngste Gefolge eines preussischen Regiments (des 48.), der Erzherzog Friedrich von Oesterreich, hielt im 37. Lebensjahre und ist der Sohn des am 20. November 1871 verstorbenen Erzherzogs Carl Ferdinand, eines Bruders vom Erzherzog Albrecht...

Die Amnestie-Akte, welche dem Kaiser am 20. November 1871 erlassen wurde, ist in ihrem Inhalt überaus reichhaltig. Sie enthält die Namen von 2000 Personen, welche durch die Amnestie freigesprochen sind...

Der Kaiser hat sich in der letzten Zeit sehr für die Angelegenheiten der Marine interessiert. Er hat sich besonders für die Entwicklung der deutschen Marine interessiert und hat verschiedene Maßnahmen ergriffen...

In Nürnberg haben die rechtsdenkenden Parteien einen Verein gegründet unter dem Namen 'Freiwillige Arbeitervereine'. Der Zweck dieses Vereins ist es, die Arbeiter in Nürnberg zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten...

Im Reichstagen werden die Nationalen und die Liberalen über die Hand in Hand gehen. Die Liberalen sind die Fortschrittlichen in der Reichstagsversammlung...

Der Ausbruch der Militärschlichter in Berlin ist schon beendet. In einer öffentlichen Kircheneröffnung wurde vorgeschlagen, die Arbeitervereine zu unterstützen...

Zeitungsbesprechung.

Die 'Königliche Volkszeitung' lässt sich aus Berlin schreiben: Der Plan des großen mittelparteilichen Kartells, umfassen die freirechtliche Vereinigung, die National-Liberalen und die Freirechtlichen...

Der Plan des großen mittelparteilichen Kartells, umfassen die freirechtliche Vereinigung, die National-Liberalen und die Freirechtlichen. Dieser Plan ist ein Versuch, die verschiedenen Parteien zu vereinen und eine gemeinsame Front zu bilden...

Die 'Neue Reichs-Zeitung' schreibt: Die Vertrauensmänner der freirechtlichen Partei in Mecklenburg-Schwerin haben beschlossen, mit der national-liberalen Partei eine gemeinsame Kandidatur zu unterstützen...

In einem Leitartikel der 'Nord. Allg. Ztg.' findet sich über die Stellung der Liberalen zur Frage des Schulgesetzes folgende bemerkenswerte Auffassung: Die Liberalen sind für die Einführung des Schulgesetzes, das die Freiheit der Eltern in der Wahl der Schulform sichert...

Kampferfeuer benutzen zu können, um an ihm eine Maßnahme zu fassen, die möglichst nach dem Geschmack der Demokratie wäre. Die Liberalen sind die Fortschrittlichen in der Reichstagsversammlung...

Die 'Saale-Zeitung' theilt förmlich mit, dass den jüdischen Kaufleuten Samuel und Emil Schmul in Schönebeck vom Regierungspräsidenten zu Bromberg gestrichelt worden sei. Die Regierung hat beschlossen, die Namen dieser Kaufleute zu streichen, da sie als Juden gelten...

Vom Fürsten Bismarck.

Die 'Frank. Post' schreibt: Wir sind heute in der Lage, die freundliche Mitteilung machen zu können, dass Fürst Bismarck wieder hergestellt ist und bereits in den nächsten Tagen in Friedrichsruh eintriften dürfte...

in einem Leben und als hätte er daran etwas ganz Besonderes entdeckt. Der Kaufmann (lächelnd): 'Es kostet dich Geld, mein Mann, das ist nicht leicht zu verdienen...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

traut; und es darauf abgesehen hat, ihr einen möglichst hohen Preis abzugeben für seine Waare. Dagegen müsste man sich, bedeutet es, im allgemeinen Interesse befinden...

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Das ist doch wirklich nicht teuer, schaltete ich ein. Käthe lachte mich an. Der Kaufmann den Preis auf 28 Mark reduziert und im Laufe der Woche auf 14 Mark...

Das beunruhigte meine Frau nicht im Geringsten. Im Gegenteil, meine Bemerkung schien sie weiter zu fesseln und zu beruhigen. Sie antwortete mir mit einem noch zurückhaltenderen...

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'

Mein Mann (erschrocken): 'Aber das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...' Der Kaufmann: 'Das ist doch nicht möglich, das ist doch nicht möglich...'



Mitteln verschwinden lassen konnte, beantragte ich nach der Sitzung des H. H. G. einhalb dahin, dass dies aus Rücksicht auf die ...

Nach der Sitzung des H. H. G. hat der Kaiser nicht bloß einmal nach ...

Die „M. N. A.“ bringen folgende Notiz: Was nun die wichtigste Frage anlangt, welche weiteren Folgen ...

„Mit dieser Mitteilung stimmt nicht ganz, was der „Hol. Kor.“ aus ...

Die Bemerkung über den Ton der dem Fürsten Bismarck nach ...

Die politischen Maßnahmen der Nachfolger des Fürsten Bismarck ...

Und die „M. N. A.“ bemerken zu einer früheren ...

Ausland

Österreich. Fürstprimas Kaszary und Patriarch Brancovich ...

England. In einer großen Versammlung haben die ...

Frankreich. Ministerpräsident Dupuy stellte gestern mit ...

Spanien. In der Hauptstadt und in den Provinzen ...

Argentinien. Aus Buenos Ayres wird gemeldet, daß ...

Chilens Finanzlage verursacht den Politikern des ...

voriges Jahr trat an dessen Stelle ein Fehlbetrag in doppelter ...

Schulen, Akademien, gelehrte Gesellschaften. — Jena. ...

Wasserstände

Table with columns: Ort, Datum, Stand, and other measurements for various locations like Berlin, Frankfurt, etc.

Ganz feid. bedruckte Foulards Nr. 1.35 bis 5.85 p. Met. — (ca. 450 versch. Disposit.) — sowie schwarze ...

Mittheiliche Verfügungen. Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverordnung ...

Eine Straße gilt erst dann für den öffentlichen Verkehr und den ...

Deren, Räume, Mauern, welche ein Grundstück nach der Dorfstraße ...

Die Höhe der Gebäude auf einem Grundstücke darf nirgends die ...

Bei Grundstücken, welche an Straßen verschiedener Breite liegen, ...

Unter Höhe wird das Maß von der Oberfläche des Fußgängers ...

Neue Gebäude müssen entweder unmittelbar an der nachbarlichen ...

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen den in der ...

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1893 in ...

Ueber Dispense von den erwähnten baupolizeilichen Bestimmungen ...

Galle a. S., den 19. September 1893. Der Königliche Landrath des Saalfreies.

Bekanntmachung

Wie in den Vorjahren wird auch im Oktober dieses Jahres von dem ...

Da das Gerichtshaus keine staatliche Anstalt ist und die wenigen ...

Es ist sehr zu bedauern, daß einem so gemeinnützigen Vereine, ...

Galle a. S., den 14. September 1893. Der Königliche Landrath des Saalfreies.

Bekanntmachung

Die Herren Amtsvorsteher werden hierdurch auf die im Stad ...

Galle a. S., den 21. September 1893. Der Königliche Landrath des Saalfreies.

Bekanntmachung

Der Herr Reichsanwalt hat in Folge des Auftretens der Cholera ...

Galle a. S., den 21. September 1893. Der Königliche Landrath des Saalfreies.

Bekanntmachung

Beabsichtigt die Unterzeichnete eine Anzahl von ...

Städtische Kommission. Finanzausschuss

Donnerstag, den 28. September etc., Nachm. 5 Uhr im Magistrats-Sitzungszimmer.

Familien-Nachrichten

Todes-Anzeige. Heute, Dienstag, Morgens 9 Uhr, entschlief sanft und ruhig ...

Gardinen, Portièren, Rouleauxstoffe, Möbelstoffe, Teppiche, Fenster-Friese

H. C. Weddy-Pönicke. Empfehle

Berag bei Halle'schen Zeitung m. S. 6. Verantwortl. Schriftführer Dr. phil. Staatswissenschaftl. Reichs-Rath ...

# Ernst Haassengier & Co., Bankgeschäft, Halle a/S.

empfehlen ihre Dienste für alle bankgeschäftl. Transactionen, u. A. für

An- und Verkauf von Effecten — Discontirung guter Wechsel — Incasso, Conto-Current-, Depositen-, Check- und Lombard-Verkehr.

»»» Hypotheken-Verkehr «««

von 3 1/2% auf Ackerhypothek — von 4% auf Stadthypothek.

[3302]

# Geschäfts-Eröffnung.

W. Eggers & Co., Seifen und Parfümerien, Grosse Steinstrasse 1.

Sie werden theilen wir ergehen mit, daß wir am heutigen Tage unter obiger Firma, in dem früher von Herrn E. Kayser innegehabten Laden, ein

Seifen- und Parfümerien-Geschäft, verbunden mit allen Toilette- und Wäscheartikeln, eröffnen, und bitten wir um gütigen Zuspruch.

W. Eggers & E. Weddy.

# Louis Böker,

empfiehlt bei denkbar größter Auswahl

Speise-, Caffee- und Wasch-Service

3387)

Halle a. S., Leipzigerstraße 12,

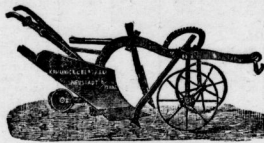
zu bekannt billigen Preisen.

Verandt nach Auswärts verpackung- u. bruchfrei.

# Central-Ankaufsstelle

für Landwirthschaftliche Maschinen und Geräte des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen etc.

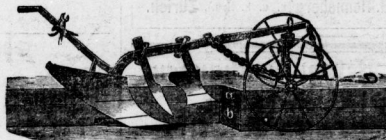
Grosster Fortschritt



im Pflugbau.

Universal-Tiefculturpflug mit Untergrundschaar

bel	7,	8,	10,	14,	18"	Furchentiefe
zu	42,	50,	66,	82,	93	Mark.



Stahlrajpflüge mit gebogenem vollem Stahlgründel.

Der gebogene Gründel verhindert Jedes Verstopfen

bel	7,	4-8,	6-10,	8-14"	Tiefgang,
zu	49,-	55,-	57,-	75,-	Mark.



Stahlrajpflüge mit Doppelgründel

bel	3-7,	6-10,	8-14,	12-18"	Tiefgang,
mit Gusskörper	46,-	50,-	65,-	79,-	Mark.
„ Hohlgusskörper	50,-	54,-	70,-	85,-	

Schaare aus garantirt reinem Stahl, wie sämmtl. Reservetheile stets am Lager.

Permanente Ausstellung Landwirthschaftlicher Maschinen und Geräte.

Halle a. S., Merseburgerstrasse 16. Mitglieder centralisirter Vereine erhalten Vereinsrabatt.



Julius Wedell, Halle a/S., Gr. Ulrichstrasse 41.

Hosenknöpfe

870 b. a.	871 b. a.
Duzd. 20 20	20 20
Gross 20 0 220	180 200
785 b. a.	10 12
	90 120

# Zum Umzug

empfehle ich Linoleum-Läufer von an pro Meter. Linoleum-Teppiche von 5 Mt. an p. Stk. in prachtvollen Mustern. Linoleum-Vorlagen vor Maßstäbe in verschiedenen Größen. Linoleum-Reste zu reduz. Preisen. Linoleum zum Anlegen ganzer Zimmer von Mt. 1,00 an pro q. Mt.

Hngo Nehab

Special-Geschäft für Gummiwaren, Wachsdruck und Linoleum, 27 Gr. Ulrichstr. 27. Auf Firma u. Hausnummer bitte genau zu achten.

# Möbel-u. Polsterwaaren-Fabrik



FR. NAUMANN HALLE A/S.

# Fr. Naumann,

Halle a. S., Rathhausgasse 14 und Kl. Sandberg 3. Grösstes Lager von Möbeln aller Art.

Ausstellung

von fertigen Zimmer-Einrichtungen.

Anfertigung nach Zeichnungen.

Billigste Preise. Langjährige Garantie. Solideste Arbeit.

Für den Inseratenthell verantwortlich: B. H. Kircken.

Notationsdruck der „Sächsischen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.

Mit 2 Beilagen.





H. Leipzig, 27. September. Der Fremde, welcher bei der Ankunft...

Leipzig, 26. Sept. Wenn man die Interessen nach dem Gesichtspunkte...

Magdeburg, 6. u. 26. September. Das hiesige Stadtgericht...

Standesamt-Nachrichten von Halle

- Aufsichten: Der Kandidat des Rittm. Potsdam und Marie Kow...

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Widparrifikation. 27. Sept. Der Kaiser ist mit dem Souverignen...

Berlin, 27. September. Heute Vormittag begann die Konferenz...

Berlin, 27. Sept. In dem Nachrichtenprotege gegen...

Zettin, 27. Sept. Das Polierpaustrium macht bekannt, dass...

Best, 27. Sept. Im Abgeordnetensaal brachte der Finanzminister...

London, 27. September. Der Times wird aus Potosi...

Mons, 27. Sept. Die Zahl der Auswanderer ist im Allgemeinen...

Buenos Aires, 26. Sept. General Pellegrini ist in Tucuman...

Volkswirthschaftlicher Theil.

Das bestehende Gesetz über Bestimmungen bei Prioritäten-Konventionen...

Verzeichnisse Nachrichten.

Industrie-Nachrichten.

Industrie-Nachrichten. (Detailed list of industrial reports and statistics)

Verzeichnisse Nachrichten.

Jahresbericht Eisen. Die Mitglieder der Zuckervereinigung...

Verzeichnisse Nachrichten.

Industrie-Nachrichten. (Detailed list of industrial reports and statistics)

Drahtnachrichten.

Münster, 26. Sept. Die Posten der drei Westfalen...

Kursnotirungen

Table with multiple columns listing various markets and their respective values, including 'Brennliche und denstige Fonds' and 'Anleihe-Nachricht'.

Verzeichnisse Nachrichten.

Industrie-Nachrichten. (Detailed list of industrial reports and statistics)

Der Reichsausschuss über die geistliche Erbschaft...

Reichsausschuss und Geldmarkt. Im Anschluss an unice an anderer Stelle...

Verzeichnisse Nachrichten. (Detailed list of industrial reports and statistics)

Verzeichnisse Nachrichten.

Verzeichnisse Nachrichten. (Detailed list of industrial reports and statistics)

Verzeichnisse Nachrichten.

Zugungsbahneisen Preis... Die Preis Vergütung für Rohleisen...

Verzeichnisse Nachrichten.

Die Einführung in Russland. Der 'Groschmann' konstatirt den Verfall...

Table with multiple columns listing various markets and their respective values, including 'Schilling-Courant' and 'Rente'.



Es zu solchen Grade verlangt, daß die deutsche Wäare von russischen Märkte ausgeschlossen ist.

Marktberichte.

Münster, 24. September. (Wochenbericht vom französischen Zeitungsblatt.) Trotzdem die Nachfrage im Wollmarkt sich wieder mehr gehoben hat, konnten die Preise im Allgemeinen keine Aufbesserung erfahren.

bis 56 ausgeführt werden. 2: 45-49, 3: 42-44 pro Rbd. Fleißgewand. Stimmung: gedrückter Handel. Verkauf: nicht ganz geräumt.

wenigstens zu Anfang. Später allerdings ermächtig aus hier Tendenz, weil sich auf beiden Seiten Zurückhaltung zeigte.

Riehmärkte.

Berlin, 27. September. Viehmarkt. I. Aufgetrieben 183 Stück. Rindvieh nur ausschließlich geringe Waare.

Vorberichte. Die bei Einführung ziemlich feste Tendenz, sowie die Festigkeit von beherrschenden Bahnen, Lübeck-Hamburger, Schweizer Centralbahn, Norddeutscher, Hamburger, Adelsfahrt, Prinz Heinrich-Bahn, deutsche Kreditbahn, Disconto-Kommandit, während der

Magdeburg, den 27. September 1893. Gen. Weisig I. mit 98 25.25. Stimmung: fest. Verkauf: nicht geräumt.

Wintergarten. Donnerstag, den 28. September, Abends 8 Uhr. Großes Sinfonie-Concert. ausgeführt vom Haleschen Stadt- u. Theater-Orchester.

Stadt-Theater. Donnerstag, den 28. Septbr. 1893. 12. Vorstellung. 11. Abonnements-Vorstellung. Madame Bonnard.

Von General-Direktor der Egyptischen Cigarrenfabrik Dimitrino & Co. (Cairo) wurde mir der alleinige Vertrieb dieser anerkannt vorzüglichsten Marke.

Ehrenberg's Wein- und Bierhaus. Mittelstrasse 15. Täglich frische la. Holl. Austern.

Freitag, den 29. Septbr. 1893. 13. Vorstellung. 12. Abonnements-Vorstellung. Alessandro Stradella.

Obst-Ausstellung. Die hochbedeutend, in der Zeit vom 12. bis 18. October ds. Jrs. „Deutschen Hof“ zu München eine Obst-Ausstellung zu veranstalten und am 12. Samstag 2 Uhr, zu eröffnen.

Thee-MESSMER. Vorrügl. Thee-Einschlagen zu Mk. 2.50 u. 50 Pf. in höchsten Kreisen eingeführt.

Ergebenste Mittheilung. Mein Ericotagen-, Woll- u. Weißwaren-Geschäft, verleihe nach Obere Leipzigerstr. 44.

Concordia-Theater. Direction: Eugen Bötsch. Mittwoch, den 27. September. Drei Paar Schuhe.

Große Auction. von landwirthschaftlichen Maschinen. Sonnabend, d. 30. Septbr. d. Jrs., von Vorm. 9 Uhr.

Annoucen-Annahme. RUDOLF MOSSE. Halle a. S.

Ein Paar Trafekner Kappen. Mallacher, 7 u. 8 Stück elegant gestrichelt, sind preisw. zu verkaufen.

Offene u. gesuchte Stellen. Für eine größere Domäne Anhalt's wird zum 1. Januar 1894 ein verheirateter Hofaufseher gesucht.

Bermiethungen. Herrschaftliche Wohnung. Lafontainestr. 16. Partee: 5 heizbare Zimmer, 20 Zimmer, Küche u. Zubeh.

General-Agentur Halle a. S., neu zu besuchen. Eine erste deutsche Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft mit sehr günstigen Tarifen und besterender Geschäftsverhältnisse.

Hofverwalter. Bewerber mit nur guten Zeugnissen wollen sich persönlich bei mir melden. C. Wentzel, Zeitzschenthal.

Bittergut Wiehe. fucht zum 1. October zur Übernahme der Landwirtschaft einen Lehrling. Bittergut Wiehe, Zeitzschenthal.

**Regenmäntel — Herbstumhänge — Winter-Fackets —  
Winterumhänge — Wintermäntel — Radmäntel — Kinder-  
mäntel — fertige Costumes — Morgenröcke — Blousen**

in jeder Grösse und reicher Façonauswahl zu ausserordentlich billigen Preisen  
empfehlen

**Gebr. Schultz Nachf.,**

Gr. Steinstrasse 86.

Parterre u. I. Etage.

Ecke Neunhäuser.

# Geschäfts-Eröffnung.

Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, dass ich mit dem heutigen  
Tage im Locale der früheren Firma

**C. Otto Gaa & Co., gr. Ulrichstrasse 56**

ein

**Special-Geschäft feiner Herren-Artikel**

unter der Firma

**Wilhelm Borchert**

eröffnet habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein nur vorzügliche Qualitäten zu  
mässigen Preisen zu führen und halte ich mich bei Bedarf bestens empfohlen.

Gleichzeitig erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass ich die  
Restbestände des übernommenen Lagers

zu sehr reducirten Preisen

ausverkaufe.

Hochachtungsvoll

[3342]

**Wilhelm Borchert,**

Gr. Ulrichstrasse 56.

**Doering's Seife mit der Eule die beste Seife der Welt!**

Erzielt  
schönen klaren Teint,  
zarte, weisse Haut.

Ca. 82 pCt. Fett.  
Frei von  
Schärfe oder Füllstoff.

Nur echt wenn bezeichnet  
mit der Eule.  
Preis 40 Pfg.  
Käuflich überall.

[3325]

**Prager Delikatess-Schinken**

täglich frisch abgekocht  
Frankfurt 180 Pfg.  
Frankfurt Würstchen, Paar 20 Pfg.  
Frankfurt Würstchen, 3 Paar 100 Pfg.  
Frische Krametsvögel  
**Sprengel & Rink.**  
Leipzigerstrasse 2.  
Telephon 414.

Gebrauchte  
**Wagen.**

Mehrere Omnibusse von 10 bis an  
einen Landauer, ein Landauer, feine  
Halbverdecken und mehrere offene  
Wagen offeriren: [3368]

**Kopf, Fuchs & Rausch,**  
Wagenfabrik, De'le a Z.

**Parquet-  
u. Stabfußboden**

in Eichen und Rothbuchen [3359]  
liefert prompt und billigt  
**A. Glaw, Alter Markt 33.**

3 Nr. Dange Ananienbühne 3 Nr.  
**J. Haase, neue Promenade 7 IL**

Bianino, Nuthbaum g. erb. 5. J. verf.  
[3362] Charlottenstr. 19, II Et. r. [3351]

**Echt Frankfurter Würstchen**

4 Paar 30 Pfg.  
empfiehlt

**W. Assmann,**  
gr. Ulrichstr. 29. [3343]

**1/2 I. Rang-Loge**

rechts, abzugeben. Näheres durch  
**Rud. Mosse, Halle.** [3351]



**Wwe. Kraher,**

Fischhandlung am Markt,  
empf. Karpien, Schleie, Erbsen,  
Häl, Lachs, Fander, Steinbutt,  
Schellfisch, Krebse u. Hummer.

**Bon 3 Genssen**

empfehle [3294]  
Häuten, Seulen, Blätter u. Kochfleisch.  
**Reiche's Wildhandlung.**

Euche für die Zeit von Mitte October  
bis Anfang November ca. 500 m

**Feldbahn**

und eifliche Wagen zum Ribentransport  
zu mieten. Offert. u. Angabe d. Wagen-  
inhaltes u. d. Preises unter **Z. 3221** in  
d. Exped. d. Blattes erb. [3291]

Für den Inseratentheil verantwortlich: J. B. A. Kirken.

Notationsdruck der „Halle'schen Zeitung“ Halle (S.), Leipzigerstraße 87.



Neues Statut für die Sparkasse des Saalkreises.

§ 1. Die von den Ständen des Saalkreises im Jahre 1836 erlassene Sparkassen-Statut hat den Namen:

„Statut des Saalkreises“.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, zu sichern und vergrößern die Auslagen von Sparkassen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

§ 3. Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Halle a. S.

§ 4. Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges Institut unter der Garantie des Saalkreises. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Geldern vereinigt werden. Alle Reichthümer der Sparkasse bilden eine Realstatut und werden wie diese geteilt, wenn das eigene Vermögen jemals nicht ausreichen sollte.

Die gemeinnützigen Werke und Stiftungen, welche der Sparkasse anvertraut, werden der Sparkasse anvertraut, andererseits, werden durch das alljährliche Rechnung vom 12. December 1888 über die Verwaltung des Sparkassenvermögens (L. S. 1833 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

§ 5. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuss geleitet. Derselbe besteht aus dem Kreis-Ausschuss für alle gerichtlichen Geschäften, aus drei gewählten Mitgliedern, aus drei weiteren Mitgliedern, die von dem Kreis-Ausschuss ernannt werden, und aus dem Kreis-Ausschuss für die Verwaltung des Sparkassenvermögens (L. S. 1833 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

Das Amt als Vertrauensmann der Sparkasse ist ein unerbliches Amt der Verwaltung des Sparkassenvermögens (L. S. 1833 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

§ 6. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuss geleitet. Derselbe besteht aus dem Kreis-Ausschuss für alle gerichtlichen Geschäften, aus drei gewählten Mitgliedern, aus drei weiteren Mitgliedern, die von dem Kreis-Ausschuss ernannt werden, und aus dem Kreis-Ausschuss für die Verwaltung des Sparkassenvermögens (L. S. 1833 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

§ 7. Der Vorstand als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses führt die laufenden Geschäfte der Sparkasse-Verwaltung. Er besetzt die Stellen des Ausschusses und trägt für die Ausführung der selben Sorge.

§ 8. Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Kreis-Ausschuss geleitet. Derselbe besteht aus dem Kreis-Ausschuss für alle gerichtlichen Geschäften, aus drei gewählten Mitgliedern, aus drei weiteren Mitgliedern, die von dem Kreis-Ausschuss ernannt werden, und aus dem Kreis-Ausschuss für die Verwaltung des Sparkassenvermögens (L. S. 1833 Nr. 1) und dieses Statut bestimmt.

§ 9. Die eigentlichen Sparkassengeschäfte besorgt ein Vorstand nach Anleitung des Statuts und der ihm vom Kreis-Ausschuss zu ertheilenden Geschäftsanweisung. Der Vorstand nimmt die Einlagen der Sparere, die Zinsen für die ausgetheilten Kapitalien, die Gebühre für Einzahlungen, sowie die Rückzahlung von Spar-Einlagen entgegen und leitet die Rückzahlungen von Spar-Einlagen ohne besondere Anweisung des Kreis-Ausschusses. Einer solchen Anweisung bedarf er jedoch zu weiteren Bestimmungen oder Verfügungen, insbesondere aber auch zur Erhebung ausgetheilter Kapitalien.

Außer dem Vorstand wird ein Controlleur angestellt, für welchen der Kreis-Ausschuss ebenfalls die Geschäftsanweisung erläßt.

Der Vorstand sowohl wie der Controlleur werden von dem Kreis-Ausschuss ernannt. Die Wahlung, die zu bestimmter Zeit und die sonstigen Anstellungen werden durch den Vorstand festgesetzt und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10. Das Geschäftsjahr der Sparkasse beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem die Sparkasse ihren Geschäftsjahr beginnt. Die Bilanz wird am 31. December des Jahres aufgestellt und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11. Der Kreis-Ausschuss ist ermächtigt, an den ihm genehmigt erschienenen Orten des Saalkreises Nebenstellen der Sparkasse zu errichten und die Geschäftsanweisung für dieselben zu erlassen. Die Verwalter der Nebenstellen werden von dem Kreis-Ausschuss ernannt.

Die Nebenstellen zu gewöhnlicher Geschäftsleitung, die von ihnen zu stellende Verwalter, die die sonstigen Anstellungsbedingungen bestimmt der Vorstand.

Die Errichtung von Nebenstellen, die Geschäftsanweisungen derselben und die Namen der Verwalter werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Bei der Sparkasse ist außer einem Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Journal ein Haupt-Kontobuch zu führen, in welchem für jeden Einleger unter fortlaufenden Nummern ein besonderes Konto zu führen ist, das der Bestand jeder Zeit sofort erkennbar ist.

§ 13. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Stelle in jedem Monate an dem Abende, an welchem die üblichen öffentlichen Stellen in der Stadt Halle vertritt werden, regelmäßig außer dem wenigstens einmal im Jahre öffentlich zu erscheinen. Bei den außerordentlichen Besuchen ist ein von dem Kreis-Ausschuss zu wählendes Mitglied derselben zuzuziehen.

Die Nebenstellen werden jährlich mindestens einmal von dem Vorstand des Kreis-Ausschusses oder durch einen in der öffentlichen Sitzung in der Stadt Halle vertritt werden, regelmäßig außer dem wenigstens einmal im Jahre öffentlich zu erscheinen. Bei den außerordentlichen Besuchen ist ein von dem Kreis-Ausschuss zu wählendes Mitglied derselben zuzuziehen.

§ 14. Nach dem Ablauf des Rechnungsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 30. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 33. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 36. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 37. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 38. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 39. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 40. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Die einjährige Frist läuft von der ersten Bekanntmachung ab. Der Ablauf der Frist erfolgt erst, wenn die Sparkasse die Einzahlung der Einlagen in dem Sparkassenbuch übergeben hat.

§ 21. Damit die Sparkasse nicht gerichtlich ist, bedarf der Einleger ihrer in § 20 gedachten Verbindlichkeiten neben dem Sparkassenbuch die Einzahlung der Einlagen in dem Sparkassenbuch übergeben hat.

§ 22. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 24. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 28. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 30. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 31. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 33. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 34. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. Der Vorstand des Kreis-Ausschusses hat die Jahresrechnung aufzustellen und spätestens bis zum 1. Mai dem Kreis-Ausschuss einzureichen. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand zu übersenden und dem Kreis-Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Die Auszahlung von Einlagen erfolgt in der Regel an demjenigen, welcher das Sparkassenbuch vorlegt. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Abnehmers zu prüfen, sie vertritt aber nicht einen der Legitimationsprüfung vorgefassten Irrthum.

§ 27. Gegen die Empfangnahme der Sparkasse durch einen unberechtigten Dritten kann sich jedoch der Einleger dadurch sichern, daß er den Antrag stellt, in sein Sparkassenbuch den Namen einzutragen, daß die auf das betreffende Sparkassenbuch eingetragenen Beträge nur allein ihm oder seinem legitimen Vertreter oder Bevollmächtigten, oder einer anderen namentlich bezeichneten Person, oder nur mit Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben seien.

Dieser Vermerk wird in den Sparkassenbuch aufgenommen oder unter denselben gesetzt und vom Vorstand besorgt. Der Vorstand ist verpflichtet, den Namen des Einlegers in dem Sparkassenbuch zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

Dieser Vermerk wird in den Sparkassenbuch aufgenommen oder unter denselben gesetzt und vom Vorstand besorgt. Der Vorstand ist verpflichtet, den Namen des Einlegers in dem Sparkassenbuch zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 28. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 29. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 30. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 31. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 32. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 33. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 34. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 35. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 36. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 37. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 38. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

§ 39. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Sparkassenbücher zu führen und die Sparkassenbücher zu verzeichnen und die Auszahlung von Einlagen nur nach Genehmigung einer bestimmten Behörde, z. B. des Vormundschaftsgerichts auszugeben.

